



Ehrungsordnung des Vereins für Leibesübungen Waiblingen e.V. (beschlossen in der Hauptausschuß-Sitzung am 20.11.1996)

Vorbemerkung: Diese Ehrungsordnung regelt gemäß § 15 der Vereinssatzung die Ehrung von **Mitgliedern** durch den Verein.

Gewürdigt werden:

- Langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.
- Besondere Verdienste um den Verein.
- Herausragende sportliche Leistungen.

§ 1 - Langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft

(1) **Langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft** im Verein wird gewürdigt durch Verleihung der **Vereins-Ehrennadel** in Verbindung mit einer **Ehrenurkunde**:

- Ehrennadel in **Bronze** für 25jährige Mitgliedschaft
- Ehrennadel in **Silber** für 40jährige Mitgliedschaft
- Ehrennadel in **Gold** für 50jährige Mitgliedschaft.

(2) Mitglieder, die 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden für ihre Vereinstreue zu **Ehrenmitgliedern** ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in einem **Ehrenbrief** beurkundet.

Die Ehrungen nach Abs. (1) erfolgen im Rahmen eines Empfanges unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, zu dem auch die künftigen Ehrenmitglieder gemäß Abs. (2) eingeladen werden. Deren Ehrenbriefe werden jedoch erst im größeren Rahmen der anschließenden Mitgliederversammlung überreicht. Die Namen aller Jubilare sind den Vereinsmitgliedern im jeweils folgenden Heft der „VfL-Post“ bekanntzugeben.

§ 2 - Besondere Verdienste um den Verein

Verdienstmedaille
(im Etui)

Vorderseite

Rückseite

(1) **Besondere Verdienste** um den Verein werden gewürdigt durch die Verleihung der **Verdienstmedaille** des Vereins in Verbindung mit einer **Ehrenurkunde**:

- Die Verdienstmedaille in **Bronze** wird verliehen für mindestens 5jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder als Abteilungsleiter oder mindestens 8jährige ehrenamtliche Tätigkeit in anderen Funktionen, die besondere Anerkennung verdient.
- Die Verdienstmedaille in **Silber** wird verliehen für mindestens 10jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder als Abteilungsleiter oder mindestens 13jährige ehrenamtliche Tätigkeit in anderen Funktionen, die besondere

Anerkennung verdient.

- Die Verdienstmedaille in **Gold** wird verliehen für mindestens 15jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder als Abteilungsleiter oder mindestens 18jährige ehrenamtliche Tätigkeit in anderen Funktionen, die besondere Anerkennung verdient.

(2) Mitgliedern mit noch weitergehenden besonderen Verdiensten (25 Jahre und mehr) wird die **Ehrenmitgliedschaft** in Verbindung mit dem Ehrenbrief verliehen.

(3) Das Vorschlagsrecht für die genannten Ehrungen steht den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Ehrenrates zu (Satzung §§ 12 und 14).
Über die Vorschläge der Hauptausschuß-Mitglieder, die schriftlich zu begründen sind, entscheidet der Ehrenrat.

Die Aufforderung zur Einreichung der Vorschläge erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(4) Bei der Beurteilung der besonderen Verdienste soll der persönliche Einsatz im Vordergrund stehen. Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Ehrungsstufen nach Abs. (1) mit den angegebenen Zeiträumen einzuhalten.
Davon darf abgewichen werden, wenn sich ein Mitglied außergewöhnliche Verdienste um den VfL oder den Sport im allgemeinen erworben hat.

(5) Die Ehrungen nach Abs. (1) und (2) erfolgen grundsätzlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung. Soweit dies nicht möglich ist, soll ein anderer würdiger Rahmen gewählt werden. Die Namen der Geehrten sind den Vereinsmitgliedern im jeweils folgenden Heft der „VfL-Post“ bekanntzugeben.

(6) Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt das Recht des Ehrenrates, der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende zur Ernennung vorzuschlagen (§ 3 Abs. (3) Satzung).

§ 3 - Herausragende sportliche Leistungen

Sportmedaille
mit Verleihungsjahr
am schwarz-weißen Band

Vorderseite

Rückseite

(1) **Herausragende sportliche Leistungen** werden gewürdigt durch die Verleihung der **Sportmedaille am Band** in Verbindung mit einer **Ehrenurkunde**:

- Die Sportmedaille in **Bronze** wird verliehen bei **Einzelsportarten**:

Württ. Meister und Vizemeister
Zweit- und Drittplazierte bei Bad.-Württ. Meisterschaften
Drittplazierte bei Süddeutschen Meisterschaften (Bad.-Württ., Bayern, Hessen, . . .)

Mannschaftssportarten:

Meisterschaft Bezirks- und Landesliga (Staffel . . .),
Aufstieg in die nächst höhere Klasse

- Die Sportmedaille in **Silber** wird verliehen bei

Einzelsportarten:

Bad.-Württ. Meister
Süddeutsche Meister und Vizemeister
Drittplazierte bei Deutschen Meisterschaften

Mannschaftssportarten:

Meister Verbandsliga (Staffel . . .)
Aufstieg in die Oberliga

- Die Sportmedaille in **Gold** wird verliehen bei

Einzelsportarten:

Deutsche Meister und Vizemeister
Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften und an Olympischen Spielen

Mannschaftssportarten:

Meisterschaft Oberliga (Württ. Meister)
Aufstieg in die Regionalliga

(2) In besonders begründeten Fällen kann die **Ehrenmitgliedschaft** (mit Ehrenbrief) verliehen werden.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen nach Abs. (1) steht den Abteilungen zu. Sie sollen bei ihren Vorschlägen nicht nur die sportliche Leistung, sondern auch die Persönlichkeit der Sportler, vorbildliches, faires Verhalten u. ä. berücksichtigen. Bei den Mannschaftssportarten können auch einzelne Spieler vorgeschlagen werden, wenn dies sportlich gerechtfertigt ist (z. B. Berufung in Auswahlmannschaften, hohe Zahl von Einsätzen in der 1. Mannschaft, langjährige Leistungsträger bei Beendigung ihrer aktiven Laufbahn).

Die Aufforderung zur Einreichung der Vorschläge erfolgt durch die Geschäftsstelle, die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Die Kriterien nach Abs. (1) stellen wegen der recht unterschiedlichen Organisationsformen des Wettkampfbetriebes in den einzelnen Sportarten nur einen groben Rahmen dar.

Bei der Beurteilung der herausragenden sportlichen Leistungen sind diese Unterschiede zu berücksichtigen, insbesondere z. B. die Größe der jeweiligen Fachverbände, Zahl und Größe von Ligen, regionale Ausdehnung des jeweiligen Wettkampfbetriebes, Möglichkeit der Unterteilung in Alters- und Gewichtsklassen, Einzel- und Mannschaftswertungen, Anzahl von Spielen und Wettkämpfen usw.

(5) Die Ehrungen nach Abs. (1) und (2) erfolgen im Rahmen der „VfL-Sportlerehrung“ in der Sporthalle des VfL-Heimes (an einem Freitag, Ende Oktober/Anfang November). Soweit dies nicht möglich ist, soll ein anderer würdiger Rahmen gewählt werden. Die Namen der Geehrten sind den Vereinsmitgliedern im jeweils folgenden Heft der „VfL-Post“ bekanntzugeben.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuß in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ehrungsordnung in der Fassung vom 05.09.1990.